

hat, so ist sie zur Ersatzleistung verpflichtet, vorausgesetzt, daß sie sich der moralischen Unerlaubtheit des Actes bewußt war und zugleich die in diesem Falle eingetretene Folge mit Wahrscheinlichkeit vorhergesehen hat. Wenn eine dieser Bedingungen fehlte, so wäre Julia zu keinerlei Ersatzleistung verpflichtet.

Es ließen sich in diesem Falle noch andere Fragen aufwerfen z. B. ob Albert die Dispens von dem Hindernisse der Blutsverwandtschaft nachsuchen müßte, wenn er eine Blutsverwandte seines angeblichen Vaters Viktor zur Ehe nehmen wollte? Dies müßte er allerdings thun, so lange er nicht in rechtsgiltiger Weise nachweisen könnte, daß die Paternitätserklärung Viktor's im Widerspruch mit der Wahrheit stand, denn so lange er dieß nicht beweisen kann, gilt er in foro externo als Sohn Viktor's und wird demgemäß behandelt.

Trient.

Professor Dr. Jos. Niglutsch.

IX. (Wer ist der Erbe?) Beatrix hat vor ihrem Tode ausdrücklich erklärt, daß die Summe von 6000 Gulden, die bei ihrer Freundin Agatha hinterlegt ist, ihrem Vetter Sabianus, den sie mit Uebergehung ihrer Schwester Rosina zum Universal-erben eingesetzt hat, nicht zufallen solle. Das schleunige Hinscheiden hinderte sie aber daran, die Bestimmung dieser Summe anzugeben. Wem gehört sie?

Dieser interessante Casus und dessen Lösung findet sich bei Gury (Cas. Consc. I. n. 843. Ed. Ratisb. Iae. pag. 261 sq.) Die Gründe, daß das Geld weder der Depositarin Agatha, noch den Armen zugesprochen werden kann, sind klar; nur die gesetzliche Erbin Rosina oder der testamentarisch eingesetzte Universalerbe können Anspruch darauf erheben. Letzterem erkennt Gury die Summe zu, „weil die gesetzlichen, aber nicht nothwendigen Erben nur in Ermangelung eines Testamentes ein Recht geltend machen können.“ Vor dem Gerichte braucht allerdings Sabianus nur das Testament vorzubringen und der Richter wird sich in keine weiteren Untersuchungen einlassen. Es fragt sich indeß, ob diese Lösung nicht einer auf das Gewissen speciell sich beziehenden Vervollständigung bedarf. Als eine Art Schenkung bedarf das Testament ohne Zweifel des Consensus oder der Intention des Schenkgebers. Das Gesetz kann einen vorhandenen Consens unter gewissen Bedingungen invalidiren, aber daß es auch den nicht vorhandenen suppliren könne, glaube ich nicht. Der Richter braucht sich um denselben nicht zu kümmern, er hält sich an den Wortlaut des Testamentes. Wenn aber den Betreffenden das gänzliche oder theilweise Nichtvorhandensein desselben sicher bekannt ist, wie können sie sich auf das Gesetz berufen, das sich auf einen solchen Fall nicht einlassen konnte? Es kommt also auf die Frage an, ob der Mangel des Consensus zu

Gunsten des Sabianus betreffs der 6000 Gulden feststehe oder nicht. Die Erklärung der Beatriz, daß die 6000 Gulden dem Sabianus nicht zufallen sollen, beweist diesen Mangel noch nicht. Diese Aussage kann dem Wortlaute nach falsch oder wenigstens unvollständig sein, da sie sich nur auf den damaligen Zustand der Dinge, nicht aber auf den jetzigen bezieht, wo Beatriz nur zwischen Rosina und Sabianus zu wählen hat. Es scheint sehr zweifelhaft, ob Beatriz auch der Rosina gegenüber den Sabianus betreffs dieser Summe habe ausschließen wollen. Kann dieses aber dennoch aus irgend welchen Umständen mit Sicherheit geschlossen werden, dann darf Sabianus, in der Voraussetzung, daß ihm dieser Sachverhalt klar vorliege, im Gewissen das Geld nicht beanspruchen und nicht behalten, da dem Testamente in Bezug auf diesen Theil die wesentliche Bedingung des erforderlichen Consenses abgeht.

Rom.

Dr. Julius Müllendorff, S. J.

X. (Anzahl der Kerzen bei ausgeſetztem Ciborium).

Wie viele Kerzen müssen brennen, wenn, wie es an manchen Orten üblich ist, nach der sogenannten Pfarrmesse das Ciborium im geöffneten Tabernakel oder auf der Mensa altaris exponirt und ein Gebet in der Muttersprache verrichtet oder auch ein deutsches Segenlied gesungen wird?

Antwort: Die Congregatio Reg. et Episc. hat unterm 9. Dezember 1602 schon festgesetzt: Si quandocumque privata ex causa sacrosancta Eucharistia exponenda videbitur, a tabernaculo nunquam extrahatur, sed in pixide velata aperto ejusdem tabernaculi ostiolo cum assistentia alicujus sacerdotis stola et superpelliceo induti et cum sex saltem luminibus cereis collocetur; quod idem in ecclesiis saecularium servari mandamus. Es erhellt hieraus, daß um so mehr, wenn das Ciborium aus dem Tabernakel genommen und auf die Mensa des Altars gestellt wird (auf den Thron darf die Pixis nie gestellt werden), wenigstens sechs Kerzen brennen müssen. Denn diese Art der Exposition muß als publica aufgefaßt werden, während die im angeführten Decrete erwähnte nur als privata gilt.

Da der gelehrte Cardinal Lambertini als Bischof von Bologna in dieser seiner Diöcese den Gebrauch antraf, daß das Volk mit dem Ciborium den Segen erhalte, eine fromme Gewohnheit, die ohne Anstoß für die Gläubigen nicht aufgehoben werden konnte, so bestimmte er, daß in den Kirchen, welche diese alte Gepflogenheit haben, der Segen in solcher Weise einmal für den Tag gegeben werde; er ordnete aber zugleich an „ut duo saltem Clerici superpelliceo induti cereos vel intortitia manu praeferant ardeantque reliqui cerei, qui super Altari in Candelabris statuuntur.“ In dieser Forderung ardeantque reliqui cerei etc. liegt ebenfalls aus-